

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw. — Verkehr mit Obst. — Ermittlung der Herbstkartoffelernte. — Kartoffelverjorgung durch Bezugscheine. — Beschlagnahme von Eichen und Kastanien.

### Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien. Vom 22. August 1917.

Auf Grund der §§ 120 a und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

In Abänderung des Abschnitts VII der Bekanntmachung vom 9. März 1913, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen bis zum 1. April 1919 verlängert.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Seiffertich.

Betr.: Den Verkehr mit Obst.

### An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Im Nachgang zu unserer Verfügung vom 5. ds. Mts. in ob. Betreff, Kreisblatt Nr. 157, erhalten Sie mit nächster Post die Beschränkungsscheine. Sollten Sie mehr davon benötigen, wollen Sie alsbald berichten. Wir beauftragen Sie nochmals, bei Ausstellung der Scheine sorgfältig zu Werke zu gehen und die Vorschriften der Verordnung der Landesobststelle vom 28. August 1917 genau zu beobachten. Die einzelnen Scheine sind doppelt unter Benutzung des beiliegenden Durchschreibepapiers auszustellen und uns die blaue Durchschrift nach den näheren Bestimmungen unserer obengenannten Verfügung zur Kontrolle vorzulegen.

Gießen, den 8. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ermittlung der Herbstkartoffelernte.

Auf Anordnung der Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, vom 1. September 1917 wird auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) hiermit angeordnet:

Im Anschluß an die Erntevorschätzung für Herbstkartoffeln, welche gemäß Bekanntmachung vom 4. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 112) in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 stattfindet, ist der Ertrag der Herbstkartoffelernte in der Weise zu ermitteln, daß jeder Kartoffelerzeuger schon während der Ernte und zwar ab 15. September 1917 das Gewicht der geernteten Menge fortlaufend täglich festzustellen und in eine Kartoffelliste einzutragen hat, die der Nachprüfung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt. In der Aufzeichnung des Landwirts ist genau das Datum der Mierntung, die Höhe der Ernte nach Zahl der Kisten, Körbe und Säcke im Einzel- und Gesamtgewicht einzutragen. Wenn Kartoffeln eingemietet werden, ist das Gewicht der eingemieteten Mengen vorher genau festzustellen und in die erwähnte Kartoffelliste einzutragen. Kartoffeln, die am 5. Oktober 1917 noch nicht geerntet sind, sind in der Weise zu ermitteln, daß sie von dem Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bisher festgestellten Durchschnittsertrags der Ernte geschätzt oder durch Proberobungen in dem vorausschicklichen Ertrag möglichst genau errechnet werden müssen. Spätestens am 6. Oktober l. Js. sind die Listen an die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) des Wohnorts des Kartoffelerzeugers abzugeben.

Unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen ebenso wie Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 17 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 569) bestraft.

Kartoffelanbauer mit einer Anbaufläche bis zu 200 Quadratmeter einschließlicly kommen für die Erhebung nicht in Betracht.

Gießen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen. Die Muster für die Aufzeichnungen der Landwirte gehen Ihnen baldigst zu, Mehrbedarf ist bei uns anzumelden. Die Kosten für Drucker der Formulare, die sich auf 1,65 Mk. für 100 Formulare belaufen, werden nach Verteilung den Gemeinden angefordert werden, die sie auf die Berechtigten umlegen können. Für die Aus-

gabe der Formulare an die Kartoffelerzeuger und für pünktliche Einforderung am 6. Oktober 1917 wollen Sie besorgt sein. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß Kartoffelanbauer bis zu einer Erntefläche von 200 Quadratmetern einschließlicly für diese Aufzeichnungen nicht in Betracht kommen, weil sie nicht in den Kartoffelwirtschaftskarten geführt werden. Landwirte, die die Aufzeichnungen nicht einreichen, oder unvollständige oder offensichtlich unrichtige Angaben machen, sind von Ihnen uns zur Anzeige zu bringen. Entsprechender Vermerk kann von Ihnen auf der Aufzeichnung des Betroffenen erfolgen. Offensbare Unrichtigkeiten wollen Sie nach Möglichkeit abstellen und die Aufzeichnungen, zusammengebunden und unter ausbrüchlicher Bezeichnung der Gemeinde, uns bis spätestens 10. Oktober 1917 einreichen und zwar getrennt von den Formularen über die Erntevorschätzung. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 1. bis 10. November 1917 eine Nachprüfung der Erntemengen stattfinden wird, die sich hauptsächlich auf diejenigen Mengen erstreckt, die auf Grund von Schätzungen oder Proberobungen errechnet sind.

Gießen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelverjorgung durch Bezugscheine.

Nach Verfügung Groß. Ministeriums des Innern vom 4. September 1917 zu Nr. W. d. S. III 22728 haben wir die auf Bezugscheine zulässige Verbrauchermenge an Kartoffeln für die Verjorgungszeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918 auf zunächst 8,50 Zentner auf den Kopf festgesetzt.

Gießen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Die Bezugscheine für Verbraucher in den Landgemeinden sind zum Preise von 1,20 Mark für 100 Formulare von der Buchdruckerei J. Weitzel, Gießen, Neuenweg 9, durch die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden zu beziehen.

Gießen, den 10. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Eichen und Kastanien.

Kastanien und Eichen unterliegen auch in diesem Jahre der Beschlagnahme. Die restlose Einammlung dieser Früchte und ihre Ablieferung an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte liegt im dringenden Interesse des Reiches. Der beauftragte Hauptauskäufer für den hiesigen Kreis ist die Firma Conrad Appel, Forst- und Landwirtschaftliche Samenernte in Darmstadt.

Als Ankaufspreis ist festgesetzt:  
1. für baumfrische, schalentrockene Kastanien . . . 10 Mark,  
2. für waldbrische, schalentrockene Eichen . . . 13 Mark  
für 100 Kilogramm an die Sammler.

Wenn für den hiesigen Kreis noch ein Unterauskäufer bestellt werden sollte, so wird dessen genaue Adresse später veröffentlicht werden.

Gießen, den 6. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### An die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe und die Herren Lehrer des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir, das fragliche Sammelwerk tatkräftig zu unterstützen. Insbesondere eruchen wir die Herren Lehrer, durch Belehrung der Jugend über den volkswirtschaftlichen Wert der Kastanien jede mißbräuchliche Verwendung derselben zu verhindern und die Schüller und Schüllerinnen zu fleißigem Sammeln anzuregen.

Gießen, den 6. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.